

Az.: 2 A 484/15
3 K 2030/14

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:
Anwaltsbüro

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Präsidium der Bereitschaftspolizei Sachsen
vertreten durch den Präsidenten
Dübener Landstraße 4, 04129 Leipzig

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

wegen

Aufnahme als Beamter auf Probe in den mittleren Polizeivollzugsdienst
hier: Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Henke aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 8. November 2016

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 7. Mai 2015 - 3 K 2030/14 - geändert. Der Beklagte wird verpflichtet, über den Antrag des Klägers auf Aufnahme in den mittleren Polizeivollzugsdienst unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen und die Berufung zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Beklagte.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger begehrt seine Ernennung als Beamter auf Probe im mittleren Polizeivollzugsdienst, hilfsweise die Neubescheidung seines hierauf gerichteten Antrags.
- 2 Der am 1..... 19.. geborene Kläger absolvierte vom 1. September 2010 bis zum 22. April 2013 im Beamtenverhältnis auf Widerruf den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes beim Beklagten. Bei der polizeiärztlichen Untersuchung im Rahmen der Einstellung war er als polizeidiensttauglich eingeschätzt worden. Während der Ausbildung war der Kläger in den Jahren 2011 und 2012 an insgesamt 38 Tagen krankheitsbedingt dienstunfähig. Mit Schreiben vom 23. Januar 2013 veranlasste der Beklagte die Überprüfung der Polizeidienstfähigkeit des Klägers im Hinblick auf die anstehende Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe. Die Polizeiärztin stellte nach der klinischen Untersuchung des Klägers und Hinzuziehung weiterer ärztlicher Befunde mit Schreiben vom 15. April 2013 fest, dass der Kläger an einer chronischen Erkrankung leide und sich weiterhin in ärztlicher Behandlung befinde. Er sei gesundheitlich nicht

geeignet für den Polizeivollzugsdienst. Dieses Ergebnis habe sie dem Kläger persönlich mitgeteilt.

- 3 Nach dem Bestehen der Laufbahnprüfung wurde dem Kläger am 22. April 2013 das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst und die Dienstzeitbescheinigung des Präsidiums der Bereitschaftspolizei ausgehändigt. Mit Schreiben vom 25. April 2013 begehrte der Kläger die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe. Mit Schreiben vom 26. April 2013 teilte das Präsidium der Bereitschaftspolizei dem Kläger mit, seine Entlassung sei durch schriftliche Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 SächsBG a. F. bzw. § 40 Abs. 1 Nr. 1 SächsBG n. F. und damit kraft Gesetzes erfolgt. Der Begründung eines neuen Beamtenverhältnisses stehe die Feststellung der Polizeiärztin vom 15. April 2013 entgegen, wonach der Kläger gesundheitlich nicht für den Polizeivollzugsdienst geeignet sei. Mit Schreiben vom 22. Mai 2014 führte der Kläger unter Verweis auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Juli 2013 - 2 C 12/11 - aus, dass nach dem gegenwärtigen Sachstand die Ablehnung seiner Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht aufgrund einer fundierten medizinischen Tatsachengrundlage erfolgt sei. Bloße Zweifel des Dienstherrn an der gesundheitlichen Eignung des Bewerbers im Hinblick auf die Anforderungen des Polizeivollzugsdienstes seien unerheblich. Erhebliche, die Diensttauglichkeit maßgeblich beeinträchtigende oder in der Prognose mit einer vorzeitigen Ruhestandsversetzung einhergehende Gesundheitsschäden seien bei ihm nicht vorhanden. Am 9. September 2014 legte der Kläger „vorsorglich Widerspruch“ gegen die Nichtübernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe ein. Mit Schreiben vom 19. September 2014 teilte ihm der Beklagte mit, dass gegen die kraft Gesetzes erfolgte Entlassung aus dem Polizeidienst kein Widerspruch zulässig sei und dieser im Übrigen verfristet wäre. Auch sei die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts auf Polizeibeamte nicht anwendbar; deren gesundheitliche Eignung beurteile sich ausschließlich nach der Polizeidienstvorschrift (PDV) 300.

- 4 Die am 8. Oktober 2014 erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 7. Mai 2015 - 3 K 2030/14 - ab. Die nach § 75 VwGO zulässige Klage sei nicht begründet, da der Kläger weder einen Anspruch auf Ernennung im Beamtenverhältnis auf Probe noch auf Neubescheidung seines Antrags habe. Der Kläger sei für die

Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe gesundheitlich nicht geeignet. Die gesundheitliche Eignung sei gemäß § 4 Abs. 4 SächsBG aufgrund einer amts- oder polizeiärztlichen Untersuchung festzustellen, ggfs. unter Hinzuziehung eines Facharztes. Diesem sei indessen nicht die Entscheidungsverantwortung für das gesundheitliche Eignungsurteil übertragen. Vielmehr müsse der Dienstherr die ärztlichen Befunde und Schlussfolgerungen nachvollziehen und sich auf ihrer Grundlage ein eigenes Urteil bilden. Es obliege dem Dienstherrn, die körperlichen Anforderungen der jeweiligen Laufbahn zu bestimmen, wobei ihm ein weiterer Einschätzungsspielraum zustehe. Die Beurteilung der Eignung für das angestrebte Amt beziehe sich nicht nur auf den gegenwärtigen Stand, sondern auch auf die künftige Amtstätigkeit und enthalte eine Prognose. Aktuell dienstfähigen Bewerbern dürfe die gesundheitliche Eignung nur dann abgesprochen werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigten, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze Dienstunfähigkeit eintreten werde oder der Bewerber bis zur Pensionierung über Jahrzehnte hinweg regelmäßig krankheitsbedingt ausfallen und deshalb eine erheblich geringere Lebensdienstzeit aufweisen werde. Bei der Entscheidung, ob der Bewerber den festgelegten laufbahnbezogenen Voraussetzungen in gesundheitlicher Hinsicht genüge, stehe dem Dienstherrn kein Beurteilungsspielraum zu. Die Einschätzung des Beklagten, dass der Kläger gesundheitlich nicht für den Polizeidienst geeignet sei, sei nicht zu beanstanden. Der Beklagte habe sich auf die entsprechende Stellungnahme der Polizeiärztin stützen dürfen, die sich wiederum zutreffend an den Festlegungen der PDV 300 orientiere. Die von fachkundigen Polizeiärzten erstellte PDV 300 fasse aufgrund besonderer Sachkunde gewonnene, die spezifischen Anforderungen des Polizeivollzugsdienstes berücksichtigende ärztliche Erfahrungssätze zusammen. In der Anlage 1.1 der PDV 300 bezeichneten die aufgelisteten Ziffern gesundheitsbeeinträchtigende bzw. körperliche Zustände, bei deren Vorliegen entweder von aktueller Dienstunfähigkeit auszugehen sei oder prognostiziert werden könne, dass künftig gehäufte Erkrankungen oder Leistungsschwächen wie auch vorzeitige Dienstunfähigkeit nicht mit einem hohen Wahrscheinlichkeitsgrad ausgeschlossen werden könnten. Nach der Stellungnahme der Polizeiärztin und deren Erläuterungen in der mündlichen Verhandlung leide der Kläger an einer chronischen, zu Rückfällen neigenden Erkrankung. Aufgrund dessen lägen auch tatsächliche Anhaltspunkte für regelmäßige krankheitsbedingte Ausfälle bis zur Pensionierung und

eine erheblich geringere Lebensdienstzeit vor. Der behandelnde Facharzt habe beim Kläger bereits 2009 eine l..... C..... diagnostiziert und diesen Befund im Jahr 2012 bestätigt. Die Krankheit falle unter die Ziffer 10.1.1 der Anlage 1.1 der PDV 300. Nach den Ausführungen der Polizeiärztin sei eine Genesung nicht möglich, lediglich ein zeitweises oder dauerhaftes Nachlassen der akuten Krankheitssymptome; der konkrete Krankheitsverlauf sei nicht vorhersehbar. Im Hinblick auf die besonderen Anforderungen des Polizeivollzugsdienstes seien Ausfallzeiten wegen einer akuten Erkrankung, wie sie aufgrund des Krankheitsbildes nicht ausgeschlossen werden könne, nicht hinnehmbar. Diese Wertung sei auch unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt.

- 5 Auf den Antrag des Klägers hat der Senat mit Beschluss vom 21. September 2015 - 2 A 313/15 - die Berufung auf der Grundlage von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zugelassen, zu deren Begründung der Kläger ausführt: Die Beurteilung seiner gesundheitlichen Eignung für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfordere eine Zukunftsprognose bezogen auf die künftige Amtstätigkeit mit konkreter und einzelfallbezogener Würdigung der gesamten Persönlichkeit des Bewerbers. Dem Beklagten obliege die Verpflichtung, tatsächliche Anhaltspunkte in eine Bewertung einzustellen, ob mit überwiegender Wahrscheinlichkeit das Erreichen der Dienstaltersgrenze regelmäßig sichergestellt werden könne oder diese vorzeitig wegen Dienstunfähigkeit erreicht werde. Diesen Anforderungen genüge die auf der Grundlage der polizeiärztlichen Stellungnahme unter Heranziehung der PDV 300 getroffene Einschätzung des Beklagten nicht. Aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts gehe nicht hervor, in welcher Weise die Einschätzung der gesundheitlichen Nichteignung den Prognoseanforderungen des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Juli 2013 - 2 C 12/11 - folge. Das Verwaltungsgericht habe sich zu Unrecht auf die als Auslegungshilfe für medizinischen Sachverstand herangezogene PDV 300 gestützt und diese unkommentiert als Maßstab und Anknüpfungspunkt verwertet. Der alleinige Verweis hierauf ohne die Einbeziehung weiterer Erkenntnisquellen stelle einen unzulässigen Automatismus dar. Auch die Befragung der Polizeiärztin in der mündlichen Verhandlung habe keine hinreichende Aufklärung ergeben. Es fehle an einer ausreichenden Tatsachenbasis für die Gesundheitsprognose. Hierzu gehörten Feststellungen zum Ausmaß der Einschränkungen und deren voraussichtlicher Bedeutung für die Leistungsfähigkeit und für die Erfüllung der beruflichen

Anforderungen durch einen Fachmediziner. Auch hätten die Stellungnahmen des behandelnden Facharztes vom 9. April 2013 und vom 9. Januar 2014 keinen Eingang in die Urteilsbegründung gefunden.

6 Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 7. Mai 2015 - 3 K 2030/14 - zu ändern und den Beklagten zu verpflichten, den Kläger als Beamten auf Probe in den mittleren Polizeivollzugsdienst aufzunehmen,

hilfsweise, den Antrag des Klägers auf Aufnahme in den mittleren Polizeivollzugsdienst neu zu bescheiden.

7 Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

8 Er verteidigt das angefochtene Urteil. Gemäß § 9 BeamtStG sei der Kläger zur Ausübung des Polizeivollzugsdienstes nicht geeignet. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Juli 2013 sei im Hinblick auf die besonderen gesundheitlichen Voraussetzungen für die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes nicht auf den vorliegenden Fall übertragbar. Unter Zugrundelegung der maßgeblichen PDV 300 schließe eine schwerwiegende, chronische oder zu Rückfällen neigende Erkrankung der Verdauungsorgane die Polizeidiensttauglichkeit aus. Die beim Kläger diagnostizierte I..... C..... rechtfertige die Prognose, dass regelmäßige krankheitsbedingte Ausfälle mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bis zur Pensionierung zu erwarten seien oder eine dauernde Polizeidienstunfähigkeit schon vor Erreichen der Altersgrenze eintrete.

9 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Behördenakte des Beklagten, die Gerichtsakte des Verwaltungsgerichts Leipzig und die Gerichtsakte des Zulassungs- und Berufungsverfahrens verwiesen.

Entscheidungsgründe

- 10 Die zulässige Berufung hat teilweise Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Unrecht in vollem Umfang abgewiesen, denn diese ist hinsichtlich des Bescheidungsantrags zulässig (A.) und begründet (B.).
- 11 A. Die Klage ist als Verpflichtungsklage zulässig. Der Kläger wendet sich der Sache nach nicht gegen seine kraft Gesetzes gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 SächsBG in der bis zum 31. März 2014 geltenden Fassung (a. F.) erfolgte Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf, sondern begehrt die Ernennung im Beamtenverhältnis auf Probe. Die Klage ist damit gerichtet auf den Erlass eines Verwaltungsakts, hilfsweise auf Bescheidung. Die Sachurteilsvoraussetzungen nach § 68 ff. VwGO liegen vor. Zwar hat der Kläger das nach § 68 VwGO vorgeschriebene Widerspruchsverfahren nicht durchgeführt. Dies war vorliegend jedoch entbehrlich. Allerdings ist der Anwendungsbereich des § 75 VwGO nicht eröffnet, weil die Voraussetzungen für die Erhebung einer Untätigkeitsklage (vgl. hierzu Kopp/Schenke, VwGO, 22. Aufl., § 75 Rn. 6 m. w. N.) nicht vorliegen: Der Beklagte hat in mehreren Schreiben auf den Antrag des Klägers, ihn in das Probebeamtenverhältnis aufzunehmen, reagiert und diesen mit einer sachlichen Begründung abgelehnt, wenn auch nicht in Form eines rechtsmittelfähigen Bescheides. Der vorsorglich eingelegte Widerspruch des Klägers wurde - wenngleich ebenfalls nicht in Form eines Bescheides - als unzulässig bezeichnet. Die Durchführung des Widerspruchsverfahrens war jedoch entbehrlich, weil sich der Beklagte in der Sache auf die Klage eingelassen und damit konkludent auf die Durchführung des Widerspruchsverfahrens verzichtet hat (vgl. BVerwG, Urt. v. 23. Oktober 1980 - 2 A 4.78 -, juris Rn. 20).
- 12 B. Die Klage ist im tenorierten Umfang begründet. Der Kläger hat zwar keinen Anspruch darauf, den Beklagten zur Ernennung des Klägers zum Beamten auf Probe im mittleren Polizeivollzugsdienst zu verpflichten (nachfolgend unter 1.). Er kann jedoch beanspruchen, dass der Beklagte seinen Antrag auf Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe im mittleren Polizeivollzugsdienst unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats bescheidet (nachfolgend unter 2.).
- 13 1. a) Es besteht nach allgemeiner Auffassung grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Ernennung. Vielmehr entscheidet der Dienstherr nach seinem Ermessen, ob und mit

wem er eine freie Stelle besetzt. Dieses Ermessen unterliegt indessen rechtlichen Grenzen. Zu beachten ist hierbei der Bewerbungsverfahrensanspruch. Nach Art. 33 Abs. 2 GG und nach § 9 BeamtStG, der nach § 1 dieses Gesetzes für das Statusrecht der Landesbeamten unmittelbar gilt, sind Ernennungen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorzunehmen. Dies dient dem öffentlichen Interesse an der bestmöglichen Besetzung der Stellen des öffentlichen Dienstes, dessen fachliches Niveau und rechtliche Integrität gewährleistet werden sollen (vgl. BVerwG, Urt. v. 25. November 2004 - 2 C 17.03 -, juris). Geeignet in diesem Sinne ist nur, wer dem angestrebten Amt in körperlicher, psychischer und charakterlicher Hinsicht gewachsen ist (vgl. BVerfG, Beschl. vom 21. Februar 1995 - 1 BvR 1397/93 -, BVerfGE 92, 140, 151).

- 14 Die hieraus folgenden Bindungen für den Entscheidungsspielraum des Dienstherrn entfalten ihre Wirkung vor allem bei der abschließenden Personalauswahl selbst. Ihr vorgelagert ist die grundsätzliche Entscheidung des Dienstherrn, welcher Personenkreis für die Stellenbesetzung überhaupt angesprochen werden soll. Auch diese Entscheidung darf den Maßstäben des Art. 33 Abs. 2 GG nicht zuwiderlaufen, wird notwendigerweise aber auch von organisatorischen, personalwirtschaftlichen und personalpolitischen Erwägungen des Dienstherrn wesentlich mit beeinflusst. Ebenso wie er frei entscheiden können muss, ob er eine Stelle überhaupt besetzt, muss ihm ein weitgefasster Spielraum zugebilligt werden, welchen Personenkreis er für die Stellenbesetzung in Betracht zieht (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 11. Juli 2006 - 6 B 1184/06 -, juris Rn. 8). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urt. v. 25. November 2004 a. a. O.), der sich der Senat anschließt, muss es dem freien, gerichtlich nur sehr eingeschränkt überprüfbaren organisatorischen Ermessen des Dienstherrn überlassen bleiben, ob er eine freie Stelle im Wege der Versetzung, der Umsetzung, der Beförderung oder auf sonstige Weise besetzen will.
- 15 b) Vorliegend verfährt der Beklagte, wie dessen Prozessvertreterin in der mündlichen Verhandlung bestätigt hat, in der Weise, dass zu Probebeamten im mittleren Polizeivollzugsdienst regelmäßig diejenigen Widerrufsbeamten ernannt werden, die die für die Laufbahn vorgeschriebene Ausbildung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes nach der Sächsischen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachrichtung Polizei erfolgreich absolviert haben und in charakterlicher und

gesundheitlicher Hinsicht geeignet sind. Damit beschränkt der Beklagte die Gruppe der potentiellen Kandidaten für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe auf die in seinem Zuständigkeitsbereich ausgebildeten Polizeianwärter, zu denen auch der Kläger zählt. Gegen diese Praxis bestehen aus Sicht des Senats keine rechtlichen Bedenken (vgl. Senatsbeschl. v. 11. Januar 2016 - 2 B 310/15 -). Hieraus folgt gleichzeitig, dass sich aufgrund der Ernennungspraxis des Beklagten der Bewerbungsverfahrensanspruch des Klägers dann im Sinne einer Ermessensreduzierung „auf Null“ zu einem Anspruch auf Ernennung verdichtet, wenn seine Eignung im Übrigen feststeht. An der charakterlichen Eignung des Klägers bestehen vorliegend keine Zweifel. Indessen kann die gesundheitliche Eignung des Klägers, die der Beklagte in Zweifel zieht, vom Senat nicht abschließend beurteilt werden. Dies ist vielmehr Sache des Beklagten, der jedoch bis zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung hierzu keine den rechtlichen Anforderungen genügende Entscheidung getroffen hat.

- 16 c) Bei der von Art. 33 Abs. 2 GG geforderten Eignungsbeurteilung hat der Dienstherr immer auch eine Entscheidung darüber zu treffen, ob der Bewerber den Anforderungen des jeweiligen Amtes in gesundheitlicher Hinsicht entspricht (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 10. Dezember 2008 - 2 BvR 2571/07 -, juris Rn. 11). Ist nach der körperlichen oder psychischen Konstitution eines Bewerbers die gesundheitliche Eignung nicht gegeben, kann er unabhängig von seiner fachlichen Eignung nicht verbeamtet werden. Zur Beurteilung der gesundheitlichen Eignung müssen die körperlichen und psychischen Veranlagungen des Bewerbers festgestellt und deren Auswirkungen auf sein Leistungsvermögen bestimmt werden. Diese Beurteilungsvorgänge erfordern in aller Regel besondere medizinische Sachkunde, über die nur ein Arzt verfügt. Dementsprechend sieht § 9 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 4 SächsBG vor, dass die gesundheitliche Eignung aufgrund einer amts- oder polizeiärztlichen Untersuchung festzustellen ist. Dieser muss gegebenenfalls einen Facharzt hinzuziehen. Die Notwendigkeit, einen Arzt hinzuzuziehen, bedeutet aber nicht, dass diesem die Entscheidungsverantwortung für das gesundheitliche Eignungsurteil übertragen werden darf. Vielmehr wird der Arzt als Sachverständiger tätig, auf dessen Hilfe der Dienstherr angewiesen ist, um die notwendigen Feststellungen treffen zu können. Der Dienstherr muss die ärztlichen Befunde und

Schlussfolgerungen nachvollziehen und sich auf ihrer Grundlage ein eigenes Urteil bilden (vgl. BVerwG, Urt. v. 21. Juni 2007 - 2 A 6.06 -, juris Rn. 23).

- 17 Es obliegt dem Dienstherrn, die körperlichen Anforderungen der jeweiligen Laufbahn zu bestimmen. Hierbei steht ihm ein weiter Einschätzungsspielraum zu, bei dessen Wahrnehmung er sich am typischen Aufgabenbereich der Ämter der Laufbahn zu orientieren hat. Diese Vorgaben bilden den Maßstab, an dem die individuelle körperliche Leistungsfähigkeit der Bewerber zu messen ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 21. Juni 2007 a. a. O.). Auf dieser Grundlage muss festgestellt werden, ob ein Bewerber, dessen Leistungsfähigkeit - etwa aufgrund eines chronischen Leidens - gemindert ist, den Anforderungen gewachsen ist, die die Ämter einer Laufbahn für die Dienstaussübung stellen.
- 18 Die Beurteilung der Eignung eines Bewerbers für das von ihm angestrebte öffentliche Amt bezieht sich nicht nur auf den gegenwärtigen Stand, sondern auch auf die künftige Amtstätigkeit und enthält eine Prognose, die eine konkrete und einzelfallbezogene Würdigung der gesamten Persönlichkeit des Bewerbers verlangt (vgl. BVerfG, Urt. v. 24. September 2003 - 2 BvR 1436/02 -, juris Rn. 35). Die gesundheitliche Eignung eines im Zeitpunkt der Einstellungsuntersuchung dienstfähigen Beamtenbewerbers kann daher im Hinblick auf die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe oder eine chronische Erkrankung mit progredientem Verlauf verneint werden. Die Prognose erfasst den Zeitraum bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (vgl. BVerwG, Urt. v. 25. Juli 2013 - 2 C 12.11 -, juris Rn. 14). Es kommt darauf an, ob der Beamtenbewerber voraussichtlich bis zu diesem Zeitpunkt Dienst leisten wird oder wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden muss.
- 19 Der Ausschluss des Zugangs zum Beamtenverhältnis aus gesundheitlichen Gründen ungeachtet der fachlichen Eignung stellt eine Einschränkung der durch Art. 33 Abs. 2 GG geschützten Zugangsmöglichkeit dar, die einer subjektiven Berufswahlschranke im Anwendungsbereich des Art. 12 Abs. 1 GG entspricht (vgl. BVerwG, Urt. v. 13. Dezember 2012 - 3 C 26.11 -, juris Rn. 15). Aufgrund dieser grundrechtlichen Bedeutung des Ausschlusses und des überaus langen, sich über Jahrzehnte erstreckenden Prognosezeitraums hält das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil

vom 25. Juli 2013 (- 2 C 12.11 - a. a. O. Rn. 16) an seiner bisherigen Rechtsprechung nicht mehr fest, wonach der Eintritt der Dienstunfähigkeit vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sein musste (vgl. BVerwG, Urteile vom 17. Mai 1962 - 2 C 87.59 - Buchholz 232 § 31 BBG Nr. 6; vom 25. Februar 1993 - 2 C 27.90 - BVerwGE 92, 147, 149 und vom 18. Juli 2001 - 2 A 5.00 - Buchholz 232 § 31 BBG Nr. 60 S. 2). Nach der geänderten Rechtsprechung kann der Dienstherr, solange der Gesetzgeber keinen kürzeren Prognosezeitraum bestimmt, die gesundheitliche Eignung aktuell dienstfähiger Bewerber nur verneinen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze Dienstunfähigkeit eintreten wird.

- 20 Das Bundesverwaltungsgericht führt hierzu im Einzelnen aus (Urt. v. 25. Juli 2013 - a. a. O. Rn. 17 ff.):

„Der bisherige Maßstab ist geeignet, Bewerber schon deshalb von dem Zugang zum Beamtenverhältnis auszuschließen, weil ihr gesundheitlicher Zustand vom Regelzustand abweicht. Dies gilt auch dann, wenn die Leistungsfähigkeit der Bewerber aktuell und auf absehbare Zeit nicht beeinträchtigt ist. Die negative Eignungsprognose ist in diesen Fällen bislang mit Typisierungen und statistischen Wahrscheinlichkeiten begründet worden, die weder einem Gegenbeweis noch einer nachträglichen Korrektur zugänglich sind (vgl. hierzu Höfling/Stockter, ZBR 2008, 17).

Dies belegt der Fall des derzeit uneingeschränkt leistungsfähigen Klägers: Die Einschätzung, er werde vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze dienstunfähig, beruht ausschließlich auf der Annahme, dass eine bestimmte Personengruppe - hier die Multiple-Sklerose-Erkrankten - in ihrer Gesamtheit ein erhöhtes Risiko vorzeitiger Dienstunfähigkeit aufweist.

Angesichts des sich über Jahrzehnte erstreckenden Prognosezeitraums und der Komplexität der medizinischen Prognosen sind Entscheidungen über die gesundheitliche Eignung eines Beamtenbewerbers mit erheblichen Unsicherheiten verbunden. Dies gilt nicht nur in Bezug auf die Einschätzung der gesundheitlichen Entwicklung, sondern auch im Hinblick auf den medizinischen Fortschritt. Künftige Präventions- oder Heilmethoden können heute noch nicht einbezogen werden. Vielfach ist auch die Wechselwirkung und damit Ursächlichkeit einzelner Faktoren für das Risiko schwerwiegender Symptombildungen noch nicht sicher erforscht. Belastbare Studien zur korrelationsstatistischen Beziehung einzelner Risikofaktoren zur Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer vorzeitigen Dienstunfähigkeit liegen nur sehr eingeschränkt vor.

Schließlich kann nach gegenwärtigem Erkenntnisstand auch nicht davon ausgegangen werden, dass die vorzeitige Dienstunfähigkeit in nennenswertem Umfang auf Krankheiten zurückzuführen ist, die man zum Zeitpunkt der Einstellungsentscheidung hätte vorhersagen können (Nationaler Ethikrat, Prädiktive Gesundheitsinformationen bei Einstellungsuntersuchungen: Stellungnahme, 2005, S. 59). Regelmäßig geht die vorzeitige Dienstunfähigkeit daher auf erst nachträglich eintretende Umstände zurück.

Eine entsprechende Prognosebeurteilung setzt eine hinreichende Tatsachenbasis voraus. Die gegenwärtig vorhandene gesundheitliche Eignung kann wegen künftiger Entwicklungen nur verneint werden, wenn durch tatsächliche Anhaltspunkte belegt werden kann, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vom Eintritt einer Dienstunfähigkeit vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze auszugehen ist.

Daher muss in aller Regel ein Mediziner eine fundierte medizinische Tatsachenbasis für die Prognose auf der Grundlage allgemeiner medizinischer Erkenntnisse und der gesundheitlichen Verfassung des Bewerbers erstellen. Er muss das Ausmaß der Einschränkungen feststellen und deren voraussichtliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit und für die Erfüllung der beruflichen Anforderungen medizinisch fundiert einschätzen. Dabei hat er verfügbare Erkenntnisse über den voraussichtlichen Verlauf chronischer Krankheiten auszuwerten und in Bezug zum gesundheitlichen Zustand des Bewerbers zu setzen.

Die medizinische Diagnose muss daher Anknüpfungs- und Befundtatsachen darstellen, die Untersuchungsmethoden erläutern und ihre Hypothesen sowie deren Grundlage offenlegen. Auf dieser Grundlage hat sie unter Ausschöpfung der vorhandenen Erkenntnisse zum Gesundheitszustand des Bewerbers eine Aussage über die voraussichtliche Entwicklung des Leistungsvermögens zu treffen, die den Dienstherrn in die Lage versetzt, die Rechtsfrage der gesundheitlichen Eignung im Sinne des Art. 33 Abs. 2 GG eigenverantwortlich zu beantworten (vgl. zur erforderlichen Prognosebasis auch BVerfG, Urteil vom 5. Februar 2004 - 2 BvR 2029/01 - BVerfGE 109, 133 <165>).

Die Verwaltungsgerichte haben über die gesundheitliche Eignung von Beamtenbewerbern zu entscheiden, ohne an tatsächliche oder rechtliche Wertungen des Dienstherrn gebunden zu sein; diesem steht insoweit kein Beurteilungsspielraum zu. Auch insoweit hält der Senat an seiner früheren Rechtsprechung nicht fest (vgl. Urteile 17. Mai 1962 - BVerwG 2 C 87.59 - Buchholz 232 § 31 BBG Nr. 6 S. 14 f. und vom 18. Juli 2001 - BVerwG 2 A 5.00 - Buchholz 232 § 31 BBG Nr. 60 S. 2).“

- 21 d) Dieser Maßstab, den das Bundesverwaltungsgericht für Beamtenbewerber allgemein entwickelt hat - im maßgeblichen Fall ging es um die Verbeamtung als Studienrat - ist auch bei der Beurteilung der Dienstfähigkeit von Bewerbern für den Polizeivollzugsdienst zu berücksichtigen (ebenso OVG LSA, Beschl. v. 14. Juli 2014 - 1 M 69/14 -, juris Rn. 9; VG Würzburg, Beschl. v. 21. August 2014 - W 1 E 14.733 -, juris Rn. 20). Zwar gelten für die Dienstfähigkeit der Polizeivollzugsbeamten besondere Voraussetzungen, die den beruflichen Anforderungen im Polizeidienst

(Wechselschichten, Außendienst, Anwendung unmittelbaren Zwangs, Gebrauch von Waffen) geschuldet sind. Dies ändert jedoch nichts am rechtlichen Prognosemaßstab, der unabhängig von der jeweiligen Fachrichtung für alle Beamten derselbe ist. Dieser neue Prognosemaßstab zur Feststellung der (Polizei-)Diensttauglichkeit wirkt sich insbesondere auf die Handhabung der bundeseinheitlich geltenden Polizeidienstvorschrift „Ärztliche Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit und der Polizeidienstfähigkeit“ (PDV 300) aus. Die besonderen Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift enthalten Erfahrungssätze und führen dementsprechend Gesundheitsbeeinträchtigungen generalisierend und typisierend zum Teil katalogartig auf. Eine solche Pauschalisierung im Rahmen einer Verwaltungsvorschrift widerspricht indessen der vom Bundesverwaltungsgericht nunmehr geforderten Einzelfallprognose. Aus dem Umstand, dass eine Erkrankung in der PDV 300 aufgeführt ist, kann nicht mehr ohne weitere individuelle Prüfung auf die Polizeidienstuntauglichkeit geschlossen werden. Es ist vielmehr im konkreten Fall vom Dienstherr zu prüfen, ob bei Vorliegen eines bestimmten, dort aufgeführten Erkrankungstatbestands hinreichende Anhaltspunkte für die vom Bundesverwaltungsgericht geforderte Gesundheitsprognose gegeben sind.

- 22 e) Unter Zugrundelegung dieses Maßstabs hat der Beklagte bislang keine den rechtlichen Anforderungen genügende Entscheidung über die Polizeidienstfähigkeit des Klägers getroffen. Eine solche ist weder in den dem Senat vorliegenden Verwaltungsakten dokumentiert noch wurde eine solche während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nachgeholt. Das Unterlassen der Ernennung unter stillschweigender Bezugnahme auf die Stellungnahme der Polizeiärztin vom 15. April 2013 kann die vom Beklagten selbst zu treffende Eignungsentscheidung nicht ersetzen. Die eigenverantwortliche Entscheidung ist vom Beklagten aufgrund einer dem Prognosemaßstab genügenden ärztlichen Begutachtung nachzuholen (vgl. BVerwG, Urt. v. 21. Juni 2007 - a. a. O. Rn. 27). Mangels Spruchreife bleibt die Klage deshalb mit ihrem Verpflichtungsantrag erfolglos.
- 23 2. Der Kläger kann jedoch beanspruchen, dass der Beklagte seinen Antrag auf Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe im mittleren Polizeivollzugsdienst unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats bescheidet. Hierbei hat er den vom Bundesverwaltungsgericht geänderten Prognosemaßstab zugrunde zu legen; die

heranzuziehende medizinische Begutachtung muss den vom Bundesverwaltungsgericht im Einzelnen dargelegten Kriterien genügen (vgl. oben unter 1. c und d). Sie muss insbesondere eine fundierte medizinische Tatsachenbasis für die Einschätzung künftiger Einschränkungen der Polizeidienstfähigkeit des Klägers ermöglichen; es sind hierzu alle zugänglichen Erkenntnisquellen auszuschöpfen (vgl. VGH BW, Urt. v. 21. Januar 2016 - 4 S 1082/14 -, juris Rn. 68). Bei seiner Entscheidung steht dem Dienstherrn kein Beurteilungsspielraum zu (vgl. BVerwG, Urt. v. 25. Juli 2013 a. a. O. Rn. 24 ff.). Im Falle seiner gesundheitlichen Eignung hat der Kläger einen Anspruch auf Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe im mittleren Polizeivollzugsdienst.

- 24 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1, § 155 Abs. 1 und 4 VwGO. Zwar hat der Kläger nur mit seinem Bescheidungsantrag obsiegt. Das Verpflichtungsurteil musste indessen wegen einer behebbaren mangelnden Spruchreife unterbleiben, so dass dem Beklagten auch insoweit die Kosten aufzuerlegen sind (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 22. Aufl., § 155 Rn. 2).
- 25 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsa-

men Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Grünberg

Hahn

Henke

Beschluss

Der Streitwert wird auch für das Berufungsverfahren auf 12.401,22 € festgesetzt.

Gründe

1 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und
Abs. 2, § 52 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 GKG. Der Senat folgt der Festsetzung des
Verwaltungsgerichts, gegen die die Beteiligten keine Einwände vorgetragen haben.

2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Grünberg

Hahn

Henke

*Die Übereinstimmung der Abschrift mit der
Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den 17.11.2016

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Gürtler

Urundsbeamtin der Geschäftsstelle